

**Erwiderung des Bundesverbandes für Fledermauskunde Deutschland e.V. (BVF)
zum Papier „10 Punkte für den Ausbau der Windkraft“**

Erfurt, 20.09.2019

Einleitung

Klima- und Artenschutz sind elementare Ziele für eine nachhaltige Zukunft und somit von gesellschaftspolitischer Bedeutung. Die Bundesregierung hat sich der Erfüllung beider Ziele gleichermaßen verschrieben. In der praktischen Durchsetzung dieser Ziele fallen auf globaler Ebene betrachtet somit dem Schutz der Biodiversität und dem Klimaschutz eine gleichrangige Bedeutung zu. Auf nationaler oder regionaler Ebene wirkt sich die Landnutzung, welche mit Habitatverlust und direkten Gefahren für Lebewesen einhergeht, zu einem größeren Teil negativ auf die Artenvielfalt aus als der Klimawandel. Viele Arten können sich einem ändernden Klima durch Arealverschiebung anpassen, soweit Lebensraum zur Verfügung steht. Der mögliche Beitrag Deutschlands zur Senkung der weltweiten CO₂-Konzentration ist nicht sonderlich hoch. Der Anteil den der Ausbau der Windenergie in Deutschland daran einnimmt, ist nochmal um ein Vielfaches kleiner und steht nicht im Verhältnis zur umfangreichen Tötung streng geschützter und bedrohter Arten. Der Vorschlag diesem Ungleichgewicht bzw. der Windenergie an kritischen Standorten sogar einen gesetzlichen Vorrang zu geben, kann nicht im öffentlichen Interesse liegen. Hier hält der Ausbau der Solarenergie größeres und unkritischeres Potential bereit. Da die Energiewende nur gelingen kann, wenn sie ökologisch und nachhaltig ist, muss es darum gehen Artenschutz und Klimaschutz in Einklang zu bringen, nicht sie gegeneinander auszuspielen oder undifferenziert zu behaupten, dass Klimaschutz bzw. ein verstärkter Ausbau der Windenergie in Deutschland gleich Artenschutz auf nationaler oder regionaler Ebene wäre. Eine möglichst umfangreiche Biodiversität wirkt zudem als Schutzpuffer gegen die Auswirkungen des Klimawandels. Sie für einen verstärkten Ausbau der Windenergie zu opfern, wäre unangemessen. Des Weiteren ist es wichtig, einen von Experten begleiteten evidenzbasierte, wissenschaftlich fundierten Weg einzuschlagen, um mögliche Konfliktszenarien abzumindern oder gar zu lösen.

Der jüngst von Verbänden aufgestellte 10-Punkte Papier für den Ausbau der Windenergie¹ priorisiert aus Sicht des Bundesverbandes für Fledermauskunde Deutschland e.V. (BVF) unverhältnismäßig den Klimaschutz auf Kosten des Artenschutzes und schlägt Maßnahmen vor, die auf einer schwachen fachlichen Basis stehen. So widerspricht der BVF dem Forderungskatalog, dass es ein überwiegendes Interesse am Ausbau der Windenergieproduktion im Verhältnis zum Erhalt der Biodiversität gibt. Vielmehr betonen wir, dass die Erhaltung der Biodiversität und naturnaher Lebensräume ein ebenso wichtiges gesellschaftliches Ziel darstellt, was sich nicht nur im hohen Schutzstatus bedrohter Arten in der EU Habitat Direktive (92/43/CEE 1992) und internationalen Abkommen (Kyoto-Protokoll) und damit auch im Bundesnaturschutzgesetz widerspiegelt. Wir halten ein Auspielen des

¹ BDEW, BWE, VMDA Power Systems, VKU, WWF, Greenpeace, Germanwatch e.V., DUH (2019) 10 Punkte für den Ausbau der Windenergie. (10-Punkte-Papier)

einen Schutzgutes gegen ein anderes – befeuert durch wirtschaftliche Interessen - als unvereinbar mit dem gesellschaftlichen Interesse an einer ökologisch nachhaltigen Energiewende. Wir fordern in diesem Zusammenhang eine Versachlichung und Differenzierung der Diskussion von Klimaschutz und Artenschutz. Parolen wie „Klimaschutz ist Artenschutz“ verallgemeinern sehr stark und reduzieren komplexe Zusammenhänge bis zur Unkenntlichkeit. Zudem sind sie tendenziös und emotionalisieren. Des Weiteren implizieren sie, dass der verstärkte Ausbau der Windenergie in Deutschland die primäre Lösung sei, den Verlust der Biodiversität auf globaler, nationaler und regionaler Ebene zu stoppen. Dem ist nicht so.

Nach einer jüngst publizierten Studie sind die von der Regierung für 2050 gesteckten Ziele der Energieversorgung auch unter Aspekten der ökologischen Nachhaltigkeit erreichbar (Walter A, Wiehe J, Schlömer G, et al 2018). Einerseits geht aus dieser Studie hervor, dass Anstrengungen unternommen und Kompromisse gefunden werden müssen, andererseits wird auch klar, dass Innovationen in vielen Bereichen möglich sind und genutzt werden müssen. In den von den Autoren vorgeschlagenen Szenarien spielt die Energieproduktion aus Windkraft auf lange Sicht nicht die Rolle, die z.B. der BWE ihr zuweisen möchte. Sich auf bestehenden Technologien wie der aktuellen Windnutzung zur Energiegewinnung auszurufen, darf laut der Studie nicht die Lösung des Klimaschutzes sein. Vielmehr müssen alle EE-Formen zielführend genutzt werden. Die Windkraft ist dabei nicht bedeutender oder wichtiger als andere Energieträger oder die Nutzung von Einsparpotenzialen. Insbesondere die Reduktion des Energieverbrauches und die Reduktion von Treibhausgasen, welche zu großen Teilen auch durch unsere Konsumgesellschaft erzeugt werden, sind wichtige Segmente das Klima effektiv zu schützen ohne dabei bedrohte Arten zu opfern.

In der Studie „Folgenabschätzung zu den ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Folgewirkungen der Sektorziele für 2030 des Klimaschutzplans 2050 der Bundesregierung“ (Repenning J, Schumacher K, Bergmann T, et al 2019) stellen die Autoren unter anderem fest, dass die starken Anreizmechanismen zu einer hohen Dynamik beim Ausbau der Windkraft führten².

In den Anfangsjahren der Energiewende wurden Instrumente, die dem Naturschutz und dem Wohlbefinden des Menschen dienlich gewesen wären, nicht vollumfänglich genutzt. In den letzten Jahren fand ein dringend benötigter Angleichungsprozess statt, um die Aspekte des Naturschutzes und des menschlichen Wohlbefindens zu berücksichtigen. Der Eindruck, dass eine solche Anpassung an gesellschaftliche und rechtliche Realitäten den Ausbau der Windenergieproduktion in Deutschland hemmt, ist eine Fehldeutung des Umstands, dass zunehmend das bereits existierende Regelwerk fachgerecht ausgelegt wird. Wir stellen vielmehr fest, dass mit der üblichen Verzögerung in Regelsystemen die nötigen Mechanismen zum Schutz des menschlichen Wohlbefindens und des Artenschutzes zu greifen beginnen.

² „Die starken Anreizmechanismen der vergangenen Jahre, führten zu einer hohen Dynamik des Ausbaus der erneuerbaren Energien, wurden aber nicht in allen Fällen hinreichend durch Instrumente zur Minderung und Vermeidung negativer Wirkungen flankiert. Der nun anstehende weitere Ausbau der erneuerbaren Energien bis 2050, der in neue Größenordnungen vorstößt, muss sehr effizient mit den natürlichen Ressourcen umgehen und gesellschaftlich umfassend eingebettet werden, um eine nachhaltige Transformation zu erreichen. Ein nachhaltiger Umbau des Energieversorgungssystems muss also die Herausforderung meistern, die Energiewende „mensch- und naturverträglich“ zu gestalten.“

Die Autoren des 10-Punkte-Papiers behaupten, dass es bereits 2018 einen „dramatischen“ Rückgang des Ausbaus der Windenergie gab. Wir halten den Begriff dramatisch für weder zielführend noch sachlich richtig. Betrachtet man die Entwicklung der installierten Leistung, dann erkennt man klar seit 1998 durchgehendes Wachstum. Bei Betrachtung der Änderung im gleitenden Durchschnitt über 4 Jahre, um den Planungs- und Bauzyklus zu berücksichtigen, hält sich der Rückgang 2018 in einem vertretbaren und nicht unüblichen Rahmen (Abb. 1).

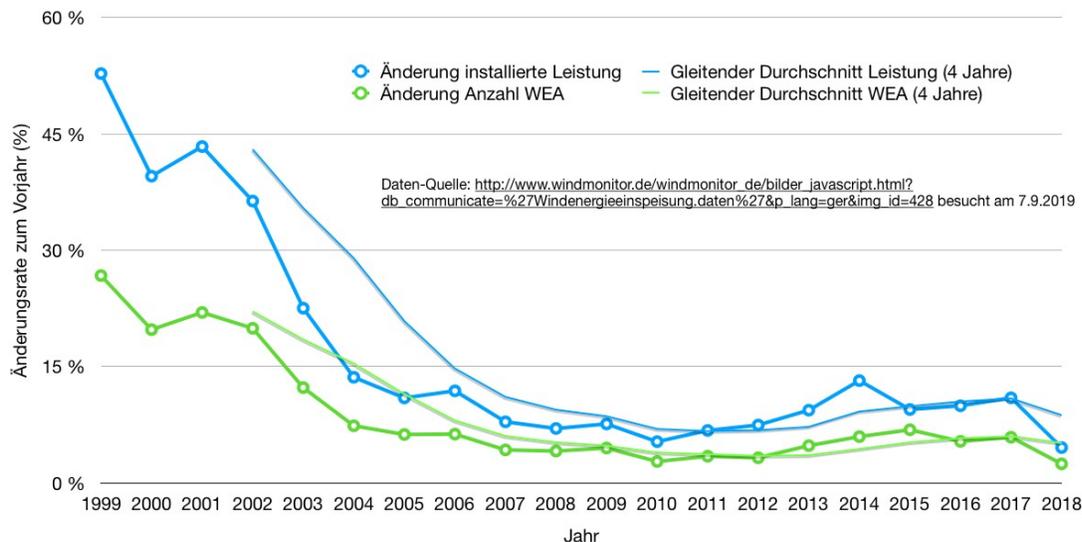


Abbildung 1 - Verlauf des Zubaus von WEA 1999-2018

Aus Sicht des BVF stellt das genannte 10-Punkte Papier eine übermäßige Vereinfachung von Zusammenhängen dar, den angenommenen leichten Rückgang im Jahr 2018 dem Artenschutz und der Regionalplanung zu zuschreiben. Vielmehr lässt sich die immer geringere Verfügbarkeit einfach zu beplanender Flächen als Ursache annehmen, so dass die Zunahme der gebauten WEA auch an schwieriger zu realisierenden Flächen stattfinden muss. Dies wiederum bedingt komplexere und daher langwierigere Verfahren und eine geringere Ausbaurrate. Da sich hier eine Art Sättigung einfacher und ökologisch nachhaltiger Windenergie-Projekte abbildet, müssen nun umso mehr alternative Energieträger in den Fokus gerückt werden, will man die Energiewende im öffentlichen Interesse vorantreiben.

Der Kenntnisstand der Auswirkung der WEA auf Tiere ist in den letzten Jahren durch teils umfangreiche, mehrjährige Studien angewachsen. Insbesondere für die Artengruppe der Fledermäuse liegen systematisch erfasste Daten zum Beispiel erst seit 2011 (Brinkmann et al. 2011) vor. Bis solche Erkenntnisse in der Planungspraxis Einzug halten, vergehen wiederum einige Jahre, so dass diese in Leitfäden für den Ausbau in den einzelnen Bundesländern bis heute nur langsam Einzug gehalten haben. Trotz der neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse waren dennoch bisher auch Teils höhere Ausbauraten möglich (z.B. 2014, 2017). Dies wiederum zeigt klar, dass der gesetzliche Artenschutz keinen so besonders hohen Einfluss auf das Ausbauvolumen hatte, wie von den Interessensvertretern um das 10-Punkte-Papier dargestellt wurde.

Der BVF erkennt durchaus an, dass die plausible und rechtlich abgesicherte Berücksichtigung des Artenschutzes lokal zu Verzögerungen beim Ausbau der Windenergieproduktion führen

kann. Wir sehen auch, dass Artenschutz mitunter als Scheingrund herangezogen wird, um örtlichen Widerstand gegen Windparks zu untermauern. Dieser Aspekt zeigt aber in erster Linie die mangelnde Akzeptanz in der regionalen Bevölkerung. Hier das Bundesnaturschutzgesetz bzw. den Artenschutz als Planungshindernis zu identifizieren, geht an den Ursachen vorbei, verfehlt den eigentlichen Lösungsweg und rüttelt am Rechtsstaat. Vielmehr muss es darum gehen, dort Projekte zu realisieren, wo diese ökologisch und wirtschaftlich nachhaltig und somit im öffentlichen Interesse sind. Aus Sicht des BVF wäre es sinnvoller, die Vorbehalte in der Bevölkerung gegen den Windenergieausbau durch eine verbesserte, transparentere Planungspraxis und Planungsqualität abzubauen.

Da betroffenen Anwohnern in der Regel neben Lärm-Aspekten nur Artenschutzbelange eine Klagemöglichkeit einräumen, werden eben diese Wege beschritten. Je besser jedoch die Planung auf fachlichen Aspekten ruht, desto seltener werden Klagen möglich sein. Dass es große und systematische Defizite bei den Planungen gibt, zeigen Untersuchungen zum Beispiel aus Baden-Württemberg (BUND, LNV, NABU 2017; Gebhard et al. 2016). Aus der Sicht des BVF ist es jedoch falsch pauschal die Anliegen von Artenschützern zu diffamieren, die sich in der Mehrzahl mit guten Gründen ehrenamtlich engagieren. Unserer Meinung nach wäre es zielführender nach den Ursachen für den Widerstand in der Bevölkerung gegen den Windenergieausbau zu suchen. Wir vermuten, dass die geringere Verfügbarkeit von Eignungsflächen für den Ausbau der Windenergieproduktion den Druck erhöht, Windkraftanlagen in den Nahbereich von Ortschaften zu planen, was wiederum zeigt, dass diese Form der Energieerzeugung nicht beliebig hochskaliert werden kann und nun Alternativen realisiert werden müssen. Das Ungleichgewicht von Klageverfahren zu Lasten von Windkraftprojekten im Vergleich zu Solarprojekten spricht eine klare Sprache.

Aus Sicht des BVF erscheint es wenig zielführend, den Artenschutz in Zeiten einer globalen Biodiversitätskrise durch Änderung der gesetzlichen Grundlage (Bundesnaturschutzgesetz) aufzuweichen. Werden Artenschutzbelange dem schnelleren Ausbau „geopfert“ besteht die unkontrollierbare Gefahr des dauerhaften Verlustes von Biodiversität. Ein solcher Vorgang ist in Deutschland im Rahmen der durchgeführten Flurbereinigung bereits dokumentiert. Ebenso hat das Bundesamt für Naturschutz (BfN) im aktuellen Bericht an UNEP EUROBATS den Rückgang des Großen Abendseglers für Deutschland dokumentiert. Der Große Abendsegler ist hierbei die häufigste Fledermausart unter den aufgefundenen Schlagopfern an Windkraftanlagen. Welche Folgen der Ausfall von Arten auf die Ökosysteme und damit auch zum Beispiel auf Landwirtschaft oder Gesellschaft haben, ist nicht abzusehen. Sie sind jedoch höchstwahrscheinlich negativ und kostenintensiv. Die Schäden und Kosten, die aus dem Artenschwund resultieren, müssten von der Gesellschaft aufgefangen werden. Dies wiederum wird sich stark negativ auf die Akzeptanz der Windenergie-Nutzung auswirken. Auch müssen zwingend alle EE-Formen gefördert werden, denn nur so lassen sich die gesteckten Klimaziele erreichen.

Stellungnahme

Das 10-Punkte Papier zur Beschleunigung des Windkraftausbaus weist unserer Meinung nach erhebliche Defizite auf. Einige der genannten Punkte werden vom BVF (BVF, 2019) bereits seit langem gefordert, wurden aber bis dato von der Windenergiebranche abgelehnt, wie z.B. die Standardisierung von Fachgutachten. Insofern ist dies als historische Chance zu sehen, die naturschutzfachliche Basis des Ausbaus der Windenergie gemeinsam zu verbessern, um einen nachhaltigen Ausbau der EE zu ermöglichen. Grundlegend muss die Energiewende auf ökologisch nachhaltigen Positionen fußen, denen eine evidenzbasierte, wissenschaftliche Basis zu Grunde liegt und die nicht durch wirtschaftliche Interessen getrieben werden.

Im Folgenden setzen wir uns konkret mit einzelnen Punkten für den Ausbau der Windenergie auseinander:

1. Bund-Länder-Strategie zur Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung und
2. Repowering an bestehenden Standorten ermöglichen

Die Forderung nach einer pauschalen Festlegung von Flächen für die Windenergieproduktion widerspricht aus Sicht des BVF dem ökologisch nachhaltigen Ausbau, da nur bei einer Berücksichtigung landschafts- und naturverträglicher Aspekte eine vollumfängliche Bewertung der Flächeneignung möglich ist. Auch bereits vorgeprägte Flächen müssen zwangsläufig im Rahmen des sogenannten Repowering neu bewertet werden, da auf vielen Flächen mit bestehenden Windkraftanlagen eine naturschutzfachliche Bewertung zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht erfolgte. Eine Prüfung im Rahmen von Repowering-Verfahren halten wir aus Artenschutzgründen für zwingend notwendig, da das Repowering in der Regel andere, vor allem größere Anlagen beinhaltet, für die in der Regel keine Bewertung nach Artenschutzgründen vorliegt. Die geltende Rechtslage sollte daher hier nicht angegriffen werden.

Wir stellen weiterhin fest, dass eine Gewöhnung der Fledermäuse an die Gefahr, die von einer Windkraftanlage ausgeht, kaum möglich ist, da nach einer Kollision oder einem Barotrauma die betroffenen Fledermäuse unweigerlich sterben. Zudem möchten wir betonen, dass bislang keinerlei kulturelle Tradierung von externen Gefahrenquellen bei Fledermäusen nachgewiesen werden konnte und es starke Hinweise gibt, dass WEA auf einzelne Fledermausarten sogar eine Anlockwirkung ausüben.

Klare Vorgaben im Artenschutz werden von uns als essentiell angesehen und müssen Basis des Ausbaus neuer Standorte und des Repowerings sein. Diese müssen bundesweit gleichermaßen für alle Akteure gelten. Daher arbeitet der BVF bereits seit langer Zeit an der Grundlage solcher Vorgaben zum Beispiel im Rahmen von Schulungen, Methodenpapieren, Fachtagungen und Expertenrunden. Jüngst beteiligte sich der BVF an einem vom KNE durchgeführten Fachdialog zur Qualitätssicherung von Fledermäusegutachten im Rahmen der Windkraftplanung. Der Fokus bei diesen Dialogen muss auf evidenzbasierten und wissenschaftlichen Standards liegen, die von Expertengruppen wie dem BVF definiert werden müssen. Wir begrüßen daher, dass dies auch jetzt seitens der Windenergiebranche ebenfalls gefordert wird, und nicht mehr wie zuletzt abgelehnt wurde. Tatsächlich können nur auf

Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse gesellschaftlich akzeptierte und rechtssichere Maßnahmen umgesetzt werden.

3. Keine pauschalen Abstandsregelungen

Die Notwendigkeit von Abstandsregelungen erfüllen in der Regel die Notwendigkeiten, die sich aus immissions- oder naturschutzrechtlichen Vorgaben ergeben. Diese sind als gesellschaftlicher Konsens zu bewerten und werden entsprechend von Politik und Behörden umgesetzt. Eine Abschaffung dieser Regelungen würde nicht per se zu einer Vereinfachung der Flächenausweisung und von Genehmigungsverfahren führen, da eine höhere Anzahl individueller Prüfungen notwendig werden würde. Zudem widerspricht diese Forderung der im Einstieg des 10-Punkte-Papiers gemachten pauschal zu ermittelten „Weißflächen“.

4. Regelungen zur Flugsicherung anpassen

Keine Erwiderung

5. Naturschutzrechtliche Vorgaben standardisieren

Bundesweit einheitlich geltende naturschutzrechtliche Vorgaben stellen auch eine der Kernforderungen des BVF dar, jedoch müssen diese zwingend auf wissenschaftlich geprüften und rechtlich abgesicherten Standards basieren. Sie dürfen keinesfalls durch wirtschaftliche Interessen gebeugt werden. „Pauschale Vorgaben mit Abwägungsmöglichkeiten für den Einzelfall“ sind hier widersprüchlich zu der im 10-Punkte-Papier geforderten nicht pauschalen Betrachtung von Abstandsregelungen. Die geforderte Erarbeitung von Standards und anerkannten Qualitätsmaßstäben war Kernbestandteil eines KNE-Fachdialoges zur Qualitätssicherung von Fledermausgutachten. Insofern bekräftigt der BVF die Notwendigkeit der Akzeptanz dieser Anforderungen durch alle Beteiligten und fordert die Windenergiebranche auf, ebendies auch jetzt zu tun.

6. Online-Artenschutzportal jetzt einrichten

Die Sammlung der im Rahmen der Windkraftplanung und des Betriebs von WEA erhobenen Daten ist eine unserer langjährigen Forderungen. Auch hier begrüßen wir die Öffnung der Branche, diese Daten zur Verfügung zu stellen. Bisher stieß diese Forderung immer auf starke Ablehnung, so dass für wissenschaftliche Auswertungen nur der komplizierte und aufwendige Weg über die rechtliche Einforderung durch das Umweltinformationsgesetz blieb. Gerade die Einforderung der erhobenen Daten über das UIG, soweit möglich, hat hierbei Planungszeiträume massiv verlängert. Die Öffnung des BWE zu diesem Thema wird sicherlich dazu beitragen, die naturschutzrechtliche Basis durch die evidenzbasierten Daten der Branche zu verbessern.

Essentiell ist hierbei aber auch, dass die Sammlung von Rohdaten zu Bestand und Vorkommen geschützter Arten auf systematischer und wissenschaftlicher auswertbarer Basis erfolgt. Hierzu sind die bisher verhinderten und, wie auch oben, vom BVF geforderten Qualitätsstandards für die Erfassung, aber auch den Austausch unverzichtbar. Ein bundesweites Artenschutzportal kann hierbei einen positiven Beitrag leisten (siehe z.B. auch Workshops des BfN zum Datenaustausch zwischen Behörden und Verbänden) entbindet aber

nicht von einer ortsspezifischen Prüfung. Die datenhaltende Stelle muss dabei neutral sein und z.B. beim BfN angesiedelt werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass für die Öffentlichkeit nur Nachweiskarten mit Raster-Informationen (TK25) herausgegeben werden. Aus Gründen der Vertraulichkeit sollten nur Verwaltungsbehörden der umfassende Datensatz mit Punkt-Informationen zur Verfügung stehen. Projektierer und Kartierer sollten diese Daten von den zuständigen Naturschutzbehörden für konkrete Projekte erhalten. Ohne diese Aufteilung würde eine solche Datenbank sonst keine Akzeptanz von Seiten des Naturschutzes finden. Deutlich zu kommunizieren ist, dass es nur eine Sammlung bisher gemeldeter Nachweise, aber keine Verbreitungskarten sind, sich also anhand der Daten Hinweise auf Arten aber eben nicht Beweise für das Fehlen von Arten – und somit potentielle Ausbauflächen - ableiten lassen.

Durch die rechtlich notwendige Beauftragung des Gondelmonitorings bei WEA ist in den vergangenen Jahren eine Art bundesweites akustisches Monitoring vollzogen worden, welches in seinem Umfang und Informationsgehalt weltweit beispiellos ist. Dieser besondere „Datenschatz“ muss zusammengeführt und wissenschaftlich ausgewertet werden. Diese Daten sind Umweltinformationen und sollten nicht erst nach Klageandrohung über das Umweltinformationsgesetz zugänglich gemacht werden. Zudem würde eine Auswertung es ermöglichen das bisher standardmäßig verwendete ProBat-Verfahren deutlich zu verbessern und regionale Unterschiede in der Phänologie der Arten besser zu schützen. Somit könnte die Windbranche alleine durch die Datenfreigabe, einen enormen Dienst für den Naturschutz leisten.

7. Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG für kurzfristige Lösungen zielführend ausgestalten

Eine Privilegierung der Windkraft und damit die Berechtigung der Ausnahme nach §45 Abs. 7 BNatSchG wurde bereits mehrfach vom BVF klar abgelehnt. Windkraftanlagen erzeugen zwar klimafreundlichen aber nicht notwendigerweise ökologisch sauberen Strom und werden aus privatwirtschaftlich Interessen betrieben. Der BVF widerspricht der Behauptung, dass es ein überwiegendes öffentliches Interesse am Anteil der deutschen Windenergie an Klimaschutzbemühungen im Verhältnis zum europa- und völkerrechtskonformen Artenschutz des Bundesnaturschutzgesetzes gibt. Insbesondere beinhaltet der Katalog der Ausnahmegründe in Art. 9 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie nicht den Klimaschutz; dieser Ausnahmekatalog ist jedoch nach der Rechtsprechung des EuGH abschließend³. Weiterhin ist wie bei Walter, Wiehe, Schlömer et al (2018) ersichtlich, der Ausbau im Rahmen der Klimaziele 2050 auch ohne eine solche Privilegierung generell möglich, insbesondere durch Innovation und vor allem Förderung der weniger schädlichen Technologien der EE.

Die Schaffung von Rückzugsräumen sensibler Arten ist im Hinblick auf die durch Kollision gefährdeten Fledermaus-Arten nicht möglich. Fledermäuse sind eine hochmobile Artengruppe. Unter den fernziehenden Arten legen Fledermäuse mitunter Frühjahrs- und Herbstwanderungen von bis zu 2500 km zurück. Diese Migration erfolgt breitbandig in Nordost-Südwest-Richtung quer über Deutschland. Für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten, die baubedingt von Lebensraum- und Quartierverlusten betroffen sind, sind Rückzugsräume nötig. Jedoch lassen sich diese Arten nicht umsiedeln, somit ist die von uns präferierte Lösung generell der Verzicht auf Windkraft im Wald. Dies würde auch der

³ EuGH, Urteil vom 26.01.2012 – C-102/11, NuR 2013, S. 718, Rn. 39 f.

wichtigen Rolle des Waldes für das Erreichen der Klimaziele 2050 gerecht werden. Dadurch entstehen dann auch weder Konflikte noch Kosten für die Schaffung und Vorhaltung solcher Rückzugsräume. Insbesondere geht aus der Forderung nicht hervor, wer die Kosten für solche Rückzugsräume übernehmen soll.

Zudem sind Rückzugsräume sensibler Arten im Bundesnaturschutzgesetz als Fortpflanzungs- und Ruhestätten bereits definiert und werden im Rahmen artenschutzrechtlicher Prüfungen im Einzelfall bekannt. Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen wegen ihrer außerordentlichen Bedeutung für den Schutz und Erhalt bedrohter Tierarten bereits jetzt einem besonders hohen Schutzniveau.

Generell ist der Vorschlag einer Eingrenzung von sensiblen Arten in Refugien als wissenschaftlich nicht haltbar und in der Praxis als undurchführbar deutlich zurückzuweisen.

8. Wirtschaftliche Bedeutung betroffener Kommunen einführen

Keine Anmerkung

9. Servicestellen auf Landesebene einrichten

In der Vergangenheit hat der BVF bereits Servicestellen auf Landesebene, wie sie z.B. bereits in Baden-Württemberg existieren (Kompetenzzentrum Windenergie der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg), z.B. im Fachdialog des KNE unterstützt und gefordert, fanden aber keine Zustimmung bei Vertretern der Windenergiebranche. Solche Stellen tragen jedoch zur Vereinheitlichung der Artenschutzaspekte und zur Versachlichung und Vereinfachung der Genehmigungen bei. Insofern begrüßen wir die jetzt stattfindende Öffnung der Windenergiebranche für landesweite Servicestellen bei neutralen Fachbehörden wie z.B. dem BfN oder den Landesumweltämtern.

10. Beteiligte Behörden modernisieren und stärken

Dieser Forderung kann der BVF sich grundlegend anschließen. Die personelle Aufstockung, sowie die fachgerechte Aus- und Fortbildung der zuständigen Naturschutzbehörden ist hierbei zentral. Insbesondere zum Themenbereich Windenergie und Fledermäuse sind das notwendige Fachwissen und vor allem die den Mitarbeitern zustehenden Zeitkontingente deutlich ausbaufähig und bedingen somit eine unnötige Rechtsunsicherheit in den erteilten Genehmigungen.

Neben der Forderung der Verfahrensbeschleunigung sieht der BVF hier aber vor allem die Dringlichkeit, durch Standardisierung, vor allem aber auch ein Betriebsmonitoring und dessen Überprüfung zu vereinheitlichen und zu gewährleisten. Neben Qualitätsstandards für Windkraftgutachten muss der Fokus klar auf den zu verwendeten Datenformaten und deren allgemeine Lesbarkeit liegen. Aktuell sind Betriebsmonitorings durch unterschiedlichste Darstellungsweisen und Datenexportformate oft nur schwer möglich bis nahezu ausgeschlossen.

Bei allen zu entwickelnden Verfahrensweisen muss zudem eine offene Datenstruktur mit nichtkommerzieller (und damit einschränkender) Ausrichtung und breiter Lesbarkeit im Vordergrund stehen. Zusätzlich sind die beteiligten Behörden personell so aus zu statten, dass qualifizierte Bearbeitung der Verfahren gewährleistet werden kann und nicht von zu wenigen Schultern in den Behörden getragen werden muss.

Fazit

Gemäß dem gesellschaftspolitischen Konsens der Notwendigkeit einer ökologisch nachhaltigen Energiewende sind alle Beteiligten gefordert, diese zu ermöglichen. Hierbei bedarf es der kontinuierlichen gleichberechtigten Abwägung der übergeordneten Schutzgüter. Der Erhalt der Biodiversität ist bei der Erreichung der gesteckten Klimaschutzziele mindestens gleichwertig und darf hinter wirtschaftlichen Interessen nicht zurückstehen. Der BVF erkennt hierbei die Notwendigkeit zu einer naturverträglichen Energiewende ausdrücklich an, schränkt diese aber nicht nur auf den Energieträger Wind ein.

Der Diskurs der dringend notwendigen Alternativen muss hierbei immer auf evidenzbasierter wissenschaftlicher Basis erfolgen. Hierbei sollte auch der bereits bestehende Konsens im wissenschaftlichen Bereich⁴ Grundlage aller weiterer Diskussionen sein. Der bereits gesetzlich verankerte und durch völkerrechtliche Verträge ratifizierte Artenschutz darf zu keinem Zeitpunkt als Verhinderer oder Verzögerer der Energiewende diffamiert werden, vielmehr gewährleistet eine fachgerechte Umsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes die Rechtssicherheit von Projekten und Genehmigungen. Wo es möglich und unschädlich ist, sollten Verfahrensweisen entschlackt und effizienter gestaltet werden. Hierzu kann vor allem eine bundesweite Standardisierung, die der BVF seit langem einfordert, beitragen. Um ebendiese vornehmen zu können, ist es aber unerlässlich, einen breiten Datenaustausch zu pflegen und auch Gondelmonitoringdaten offen zugänglich auszuwerten. Nur so kann eine statistisch haltbare Basis für eine ggf. mögliche Optimierung der Verfahrensweisen erreicht werden.

Bei allem berechtigten Verlangen nach pauschalen Richtlinien für Flächenzuweisungen, bleibt jedoch anzuerkennen, dass der sehr hohe Schutzstatus vieler vom Ausbau der Windkraft betroffener Tierarten, auch in ihrer hohen Mobilität und flächenhaften Nutzung des Kontinents begründet liegt. Auf dieser Basis werden Einzelfallentscheidungen, wie sie das Bundesnaturschutzgesetz mit gutem Grund vorsieht, nicht außen vor bleiben können. Fortpflanzungs- und Ruhestätten die genannten „Rückzugsräume“, welche entsprechendem Schutz unterstehen sind zu jeder Zeit entsprechend und individuell zu behandeln.

Die voranschreitende Sättigung bei mit wenig zu beachtenden Punkten, wie dem Artenschutz, versehenen Flächen, muss bei der Bewertung des aktuellen Zuwachses immer berücksichtigt werden.

Der BVF begrüßt ausdrücklich den Willen zur weiteren Abstimmung dieses Themenkomplexes auf sachlicher Ebene und mahnt alle Beteiligten, einvernehmlich getroffene Entscheidungen auch umzusetzen.

Eine Polarisierung zwischen Artenschutz und Energiewende, wie im jüngst von Verbänden veröffentlichten 10-Punkte-Papier ist für eine gemeinsame, gesellschaftlich auf breiter Basis stehende Behandlung des Themenkomplexes nicht zuträglich. Der BVF bekennt sich hierbei klar zu einer Energiewende die den Erhalt und die Stabilisierung der Biodiversität sichert. Wirtschaftliche Interessen können und dürfen hierbei jedoch nicht taktgebend sein.

⁴ BVF: Fact Sheet zum Fachkongress „Evidenzbasierter Fledermausschutz bei Windkraftvorhaben“
<https://bvffledermaus.de/wordpress/wp-content/uploads/2019/08/2019-BVF-Factsheet-Windkraft.pdf>

Verwendete Literatur:

BDEW, BWE, VMDA Power Systems, VKU, WWF, Greenpeace, Germanwatch e.V., DUH (2019) 10 Punkte für den Ausbau der Windenergie. https://www.bdew.de/media/documents/Stn_20190903_10-Punkt fuer-Ausbau-Windenergie-Verbaende.pdf (abgerufen am 05.09.2019)

Brinkmann R, Behr O, Niermann I, Reich M (2011) Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen, Umwelt und Raum. Göttingen

BUND, LNV, NABU (2017) Zur Qualität von Windenergie-Gutachten. 1–17.

BVF (2019) Fact Sheet zum Fachkongress „Evidenzbasierter Fledermausschutz bei Windkraftvorhaben“ <https://bvffledermaus.de/wordpress/wp-content/uploads/2019/08/2019-BVF-Factsheet-Windkraft.pdf> (abgerufen 15.09.2019)

Gebhard F, Kötteritzsch A, Lüttmann J, et al (2016) Fördern Arbeitshilfen die Qualität von Fachgutachten? Naturschutz und Landschaftsplanung 48:177ff.

O'Shea TJ, Cryan PM, Hayman DTS, et al (2016) Multiple mortality events in bats: a global review. Mammal Review 46:175–190. doi: 10.1111/mam.12064

Repenning J, Schumacher K, Bergmann T, et al (2019) Folgenabschätzung zu den ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Folgewirkungen der Sektorziele für 2030 des Klimaschutzplans 2050 der Bundesregierung.

Walter A, Wiehe J, Schlömer G, et al (2018) Naturverträgliche Energieversorgung aus 100 % erneuerbaren Energien 2050. BfN, Bonn - Bad Godesberg

Bundesverband für Fledermauskunde Deutschland e.V. (BVF)
Schmidtstedter Str. 30a
99084 Erfurt

www.bvffledermaus.de info@bvffledermaus.de